

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 19. NOVEMBER 1949

NUMMER 92

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 7. 11. 1949, Standesamt I Berlin. S. 1049. — RdErl. 11. 11. 1949, Wahrung der steuerlichen Belange bei Auswanderung von Steuerpflichtigen. S. 1049.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 11. 11. 1949, Zur Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. 1949 S. 25) und zu den Durchführungsbestimmungen vom 3. 6. 1949 (MBI. NW. S. 505). S. 1050.

V1: RdErl. Nr. 43/49 v. 8. 11. 1949, Wiedergutmachung: Strafregisterauszüge. S. 1051. — RdErl. Nr. 44/49 v. 9. 9. 1949, Ablauf der Frist zur Stellung von Haftentschädigungsanträgen. S. 1051.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 2. 11. 1949, RM-Abschluß und Umstellungsrechnung der Geldinstitute. S. 1052. — Bek. 31. 10. 1949, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 1053.

### C. Wirtschaftsministerium.

Bek. Nr. II/C — 15/49 v. 31. 10. 1949, Physikalisch-Technische Anstalt in Braunschweig. S. 1054.

### D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 4. 11. 1949, Flüchtlingsstatistik: Monatliche Fortschreibung der Flüchtlingszahlen. S. 1054.

### H. Kultusministerium.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

### K. Landeskanzlei.

Mitt. 10. 11. 1949, Herausgabe des Amtsblattes der Hohen Alliierten Kommission für Deutschland in Baden-Baden. S. 1055.

Literatur. S. 1056.

Berichtigung. S. 1056.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Standesamt I Berlin

RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1949 — Abt. I 18 — 0

Die Anschrift des Standesamts I Berlin lautet:

Standesamt I Berlin in Berlin W 15, Duisburger Str. 12. Ziffer 1 meines Erlasses vom 31. März 1949 (MBI. NW. S. 353) ist zu berichtigen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 1049.

## II. Personalangelegenheiten

Zur Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. 1949 S. 25) und zu den Durchführungsbestimmungen vom 3. 6. 1949 (MBI. NW. 1949 S. 505)

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1949 — II A—5/1333/49

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers vom 3. Oktober 1949 — P 1001 — OFPräs D'dorf — 5885 V B — an die Herren Oberfinanzpräsidenten gebe ich mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis:

**Entlassung von verabschiedeten Beamten gemäß § 6 Abs. 2 der Ersten Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Vorschrift im § 6 Abs. 2 der Ersten Sparverordnung hat nach dem RdErl. des Herrn Innenministers vom 19. August 1949 — II A—5/1035/49 — (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1949 S. 815) u. a. den Zweck, sogen. „alte Kämpfer“, die nach dem 30. Januar 1933 auf Grund ihrer frühen Parteizugehörigkeit in den öffentlichen Dienst gelangt sind, ohne Ansprüche aus ihrem ehemaligen Dienstverhältnis zu entlassen. Ist diese Tatsache aus den Akten klar erkennbar, bestehen keine Bedenken, die Entlassung auch dann auszusprechen, wenn der Beamte nach seiner Einstufung gemäß § 5 Abs. 1 der Ersten Sparverordnung als verabschiedet gilt und ihm dies bereits schriftlich mitgeteilt worden ist, weil diese Mitteilung nur deklaratorischen Charakter hat.

Dieser Schlußfolgerung stehen die Ausführungen in den Durchführungsbestimmungen zur Ersten Sparverordnung zu § 5 Ziff. 2 (MBI. NW. 1949 S. 503) nicht entgegen, wonach die auf Grund des § 5 Abs. 1 a. a. O. als verabschiedet geltenden Beamten grundsätzlich die Rechtsstellung eines Ruhestandsbeamten haben und in dieser Eigenschaft nach dem Deutschen Beamtengesetz bisher nicht mehr entlassen werden konnten. Insoweit schafft die Sparverordnung neues Recht. Danach ist die Entlassung eines Beamten auf Grund des § 6 Abs. 2 a. a. O. eine Maßnahme, die nach dem Willen des Gesetzgebers unabhängig von der Verabschiedung gemäß § 5 sowohl auf verabschiedete, als auch auf aktive Beamte Anwendung finden kann.

1949 S. 1050  
aufgeh.  
1956 S. 1710 Nr. 5

9 S. 1049 u.  
fgeh.  
55 S. 1193 Nr. 204 **Vahrung der steuerlichen Belange bei Auswanderung von Steuerpflichtigen**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1949 —

Abt. I 17 — 8 Tgb. Nr. 2281/49

49 S. 1049  
fgeh. d.  
55 S. 57 Nr. 236 tztter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß steuerpflichtige Personen ausgewandert sind, ohne zuvor ihre steuerlichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt zu haben. Diese Feststellung gibt mir Veranlassung, auf die Beachtung des Erlasses des früheren Reichswirtschaftsministers vom 29. April 1933 — Dev. I 19203 — hinzuweisen. Hiernach hat die auswandernde Person eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beizubringen, aus der hervorgeht, daß Steuerrückstände nicht bestehen und der Antragsteller das zur Mitnahme beantragte Kapital als eigenes Vermögen besitzt.

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ist auch von den Paßbewerbern vorzulegen, bei denen zu befürchten ist, daß sie ihren Wohnsitz in Deutschland aufgeben wollen, um voraussichtlich nicht mehr zurückzukehren.

In jedem Fall von Auslandsreisen ist die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und von staatenlosen Personen beizubringen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dem Antrag auf Ausfertigung des Reisepasses beizufügen.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen und nachrichtlich

an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1949 S. 1049.

Wenn bisher anders verfahren worden ist, bitte ich, die in Betracht kommenden Fälle ggf. nochmals zu überprüfen und im Sinne vorstehender Ausführungen zum Abschluß zu bringen.

— MBl. NW. 1949 S. 1050.

V/1

### Wiedergutmachung: Strafregisterauszüge

RdErl. d. Innenministers Nr. 43/49 v. 8. 11. 1949 —  
Abt. V/1 — 305 — c — 7

In Ergänzung meines u. a. Erlasses gebe ich nachstehend von einer Mitteilung des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen und des polnischen Generalkonsulats in Düsseldorf Kenntnis.

Das Strafregister für Personen, die im Ausland geboren sind, wird beim Generalstaatsanwalt in Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 16/17 geführt. Für diese Personen hat der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1 ab 15. Februar 1949 ein eigenes Auslandsstrafregister eingerichtet, aus dem für die Zeit nach dem 15. Februar 1949 ebenfalls Auskünfte unmittelbar eingeholt werden können. Dort befindet sich auch das Strafregister der Staatsanwaltschaft Stargard in Pommern.

Schwierigkeiten in bezug auf die Strafregisterauszüge werden nach wie vor bei Anforderungen aus dem östlichen Gebiet der Oder-Neiße-Linie entstehen. Die Unterlagen sind entweder durch Kriegseinwirkungen verlorengegangen oder in das Reichsinnere gebracht worden. Erhalten geblieben sind lediglich die Strafregister aus dem Gebiet der ehemaligen Prokuratura Okregowa in Gdansk (ehem. Danzig). Es ist nicht damit zu rechnen, daß Auskünfte über deutsche Staatsangehörige aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie eingehen werden.

Ich bitte, den nachgeordneten Dienststellen diesen Erlaß bekanntzugeben.

Bezug: Erl. v. 1. 9. 1949 — 35/49.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 1051.

### Ablauf der Frist zur Stellung von Haftentschädigungsanträgen

RdErl. d. Innenministers Nr. 44/49 v. 9. 9. 1949 —  
Abt. V/1 — 400 — c — 101

Gemäß § 1 der 1. DVO zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 lief die Frist zur Stellung von Anträgen auf Gewährung einer Haftentschädigung am 30. Oktober 1949 ab. Da der 30. Oktober 1949 ein Sonntag war, tritt gemäß § 193 BGB an Stelle des Sonntags der nächstfolgende Werktag, also der 31. Oktober 1949. Die an diesem Tage bei den Ämtern für Wiedergutmachung eingegangenen Anträge auf Gewährung einer Haftentschädigung sind demnach als noch innerhalb der im § 1 a. a. O. festgesetzten Frist eingegangen zu behandeln.

Die nach dem 31. Oktober 1949 eingegangenen und noch eingehenden Anträge sind den Antragstellern nicht zurückzugeben, sondern bei der dortigen Stelle gesondert zu sammeln, zu registrieren und aufzubewahren.

Ich bitte zum 31. Dezember 1949 um Bericht über die Anzahl dieser Anträge und die sich aus denselben ergebende Höhe der Entschädigungsbeträge.

An die Stadt- (Kreis-) Verwaltung — Amt für Wiedergutmachung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 1051.

## B. Finanzministerium

### RM-Abschluß und Umstellungsrechnung der Geldinstitute

RdErl. d. Finanzministers — Bankenaufsicht —  
v. 2. 11. 1949 — Az.: II A — 1121 — 6591/49

#### 1. Bewertung von sogenannten Ruinen-Hypotheken.

Die Richtlinien der Bank deutscher Länder vom 31. Januar 1949 sehen grundsätzlich eine Einzelbewertung der Debitoren vor. Würde man jedoch bei Hypotheken-Darlehen auf einer Einzelbewertung bestehen, so würde sich wegen der Schwierigkeit der Bewertung der sogenannten Ruinen-Hypotheken im allgemeinen der Abschluß der Umstellungsrechnung zu lange hinauszuziehen.

Aus diesem Grunde erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei den sogenannten Ruinen-Hypotheken vorläufig das folgende globale Bewertungsverfahren angewendet wird.

Je nach dem Zerstörungsgrad der Grundstücke können von der noch bestehenden Restschuld abgezogen werden:

- a) bei total zerstörten (Zerstörungsgrad 90—100%) Grundstücken bis zu 60%,
- b) bei schwer zerstörten (Zerstörungsgrad 50—89%) Grundstücken bis zu 40%,
- c) bei leicht zerstörten (Zerstörungsgrad 10—49%) Grundstücken bis zu 20%.

In diesem Abschlag ist sowohl das Kapital-Risiko als auch die Un- oder Minderverzinslichkeit der Forderung berücksichtigt. Dieses Verfahren soll es ermöglichen, überhaupt erst einmal zu Wertansätzen bei Ruinen-Hypotheken zu kommen. Die Unterlagen der Institute sind möglichst bald soweit zu ergänzen, daß eine individuelle Bewertung durchgeführt werden kann.

#### 2. Kontokorrent-Zinsen, Gebühren und Spesen bis zum 20. Juni 1948.

Nach der vorgesehenen Änderung der Ziffer 60 der Richtlinien der Bank deutscher Länder vom 31. Januar 1949 ist es mit Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde zulässig, von dem in Ziffer 60 vorgeschriebenen Verfahren abzuweichen. In den Fällen, in denen entgegen Ziffer 60 der Richtlinien der Bank deutscher Länder Sollzinsen, Gebühren und Spesen für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 den Kontokorrent-Konten nicht mit Wertstellung vom 20. Juni 1948 belastet worden sind und die Nachholung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein würde, stimme ich einem abweichenden Verfahren zu, sofern es nicht zu einer Erhöhung der Ausgleichsforderung führt.

#### 3. Formalien zum Reichsmarkabschluß und zur Umstellungsrechnung.

- a) Rechtsverbindliche Zeichnung der einzureichenden Unterlagen.

Reichsmark-Abschluß, Umstellungsrechnung und Überleitungsbogen (erläuternder Bericht gemäß § 3 Abs. 2 BVO) sind vom Geldinstitut rechtsverbindlich zu unterschreiben.

- b) Bestätigungsvermerk gemäß Ziffer 16 RBdL. Der Reichsmark-Abschluß, der Überleitungsbogen (erläuternder Bericht gemäß § 3 Abs. BVO) und die Umstellungsrechnung sind mit dem Bestätigungsvermerk gemäß Ziffer 16 RBdL zu versehen.
- c) Überleitungsbogen (erläuternder Bericht gemäß § 3 Abs. 2 BVO).

Die Leitsätze der Bankaufsichtsbehörden für die Prüfung von Reichsmark-Abschluß, Erläuterungsbericht und Umstellungsrechnung der Geldinstitute vom 10. März 1949 sehen unter B 5 d vor, daß der Prüfer die Vollständigkeit der nach den RBdL zum Erläuterungsbericht zu erstellenden Anlagen zu bestätigen und sie auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen hat. Das gilt auch für die gemäß meinem Runderlaß vom 30. Mai 1949 — 1121 — 49 — 3555 — zu erstellende Liste über die im Vertragshilfeverfahren herabgesetzten Forderungen. Der Überleitungsbogen ist daher mit folgendem Bestätigungsvermerk zu versehen:

„Die Vollständigkeit der nach den Richtlinien der Bank deutscher Länder und (gegebenenfalls) gemäß Runderlaß des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1949 zum Erläuterungsbericht zu erstel-

lenden Anlagen wurde überprüft. Ihre Vollzähligkeit wird bestätigt."

- d) Gemäß den Leitsätzen der Bankaufsichtsbehörden B 1 sind für RM-Abschluß und Umstellungsrechnung getrennte Prüfungsberichte anzufertigen, die mit dem RM-Abschluß, dem Überleitungsbogen und der Umstellungsrechnung in dreifacher Ausfertigung der Bankaufsichtsbehörde einzureichen sind.
- e) Die allgemeinen Ausführungen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens nach dem Stand vom 20. Juni 1948 sind in einer besonderen Berichtsmappe den Berichten beizufügen. (Leitsätze der Bankaufsichtsbehörden B 3).
- f) Im Prüfungsbericht zur Umstellungsrechnung ist die Rückstellung für Umstellungskosten gemäß § 2 der 29. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz besonders zu behandeln.
- g) Es sind Zweifel darüber entstanden, was unter den in Ziffer B 5 e der Leitsätze der Bankaufsichtsbehörden für die Prüfung von RM-Abschluß, Erläuterungsbericht und Umstellungsrechnung der Geldinstitute vom 10. März 1949 angeführten Erläuterungen und Hinweisen „sonstiger öffentlicher Stellen“ zu verstehen ist. Im Einvernehmen mit den übrigen Bankaufsichtsbehörden wird hiermit festgestellt, daß sich diese Vorschrift nur auf die Hinweise bezieht, die von den Bankaufsichtsbehörden herausgegeben werden.

#### 4. Abschlußtermin für die vorläufige Umstellungsrechnung.

Während der Termin für die Einreichung des RM-Abschlusses, des Erläuterungsberichtes und der Umstellungsrechnung der gemäß § 3 Abs. 5 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zunächst bis zum 31. März 1949 lief, durch § 4 der 17. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bis zum 31. August 1949 und durch gemeinsamen Beschluß der Bankaufsichtsbehörden zuletzt bis zum 31. Dezember 1949 verlängert worden ist, verbleibt es für den Buchungsabschluß der Umstellungsrechnung, der gemäß § 3 Abs. 5 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz auf den 31. Dezember 1948 festgesetzt worden war, grundsätzlich bei dem durch § 4 der 17. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz festgelegten Termin des 31. Mai 1949. Gemäß § 4 der 17. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz kann jedoch auch dieser Termin auf Antrag der Geldinstitute im einzelnen Falle von der Bankaufsichtsbehörde verlängert werden.

Erläuternd dazu sei noch ausgeführt, daß der Abschlußtermin vom 31. Mai 1949 nur für solche Posten gilt, die von der RM-Schlußbilanz in die Umstellungsrechnung überführt werden, nicht dagegen für Posten, die nicht umgestellt werden, sondern entweder in die Umstellungsrechnung neu einzustellen oder für die Umstellungsrechnung neu zu bewerten sind. Das gilt insbesondere für Rückstellungen. Zum Beispiel sind die Rückstellungen für Umstellungskosten nach der 29. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und die Pensionsrückstellungen nach der 38. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz grundsätzlich in die vorläufige Umstellungsrechnung aufzunehmen, obwohl beide Verordnungen erst nach dem 31. Mai 1949 erlassen worden sind. Sollte es im Einzelfall im Interesse des Geldinstitutes liegen, diese Rückstellungen erst bei der ersten Berichtigung der Umstellungsrechnung auszuweisen, z. B. weil die Prüfung des Wirtschaftsprüfers schon abgeschlossen ist, oder weil noch ein versicherungsmathematisches Gutachten eingeholt werden soll, so kann die Berücksichtigung dieser Rückstellungen mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde bei der ersten Berichtigung erfolgen.

— MBl. NW. 1949 S. 1052.

#### Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 31. 10. 1949 — LA/III D/3/3005 — 2655/2, Tgb.Nr. 10518

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betr. Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt.

#### Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 25. November 1949, ab 9,30 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6a, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E = eingetragener Eigentümer). 1. Landkreis Moers, „Burg Alpen“ in Alpen, E.: NSDAP, 2. Jüdische Gemeinde Detmold, Gartengrundstück in Detmold, Lortzingstr. 2, E.: NSDAP, 3. Bruderschaft St. Johannes Serkenrode 1818 e. V., Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Einrichtungsgegenständen, E.: Serkenroder Schützengesellschaft e. V., zu Serkenrode, 4. Schützenbruderschaft St. Hubertus Dorlar 1843 e. V., Grundstück mit Schützenhalle nebst Einrichtungsgegenständen, E.: Schützengesellschaft zu Dorlar e. V. in Dorlar, 5. Neuer Müllingser Schützenverein e. V. zu Müllingsen, 2 Grundstücke daselbst: Ackerland hinter den Birken und auf den Krähenpfoten, E.: Müllingser Schützenverein e. V. zu Müllingsen, 6. St. Peter und Paul Schützenbruderschaft e. V. Obermarsberg, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Einrichtungsgegenständen, E.: Krieger- und Schützenverein e. V. zu Obermarsberg. Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1949 S. 1053.

### C. Wirtschaftsministerium

#### Physikalisch-Technische Anstalt in Braunschweig

Bek. d. Wirtschaftsministers Nr. II/C — 15/49  
v. 31. 10. 1949 — II/C 4 c Nr. 2435

Die Physikalisch-Technische Anstalt in Braunschweig, Watenbütteler Holz (Postanschrift: Braunschweig, Postfach 447), hat die nachstehend aufgeführten Aufgaben, die früher die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin durchgeführt hat, für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet übernommen:

Prüfung von Zünd- und Sprengmitteln, von Feuerwerkskörpern, Zündwaren und pyrotechnischen Signalmitteln, von leicht brennbaren festen Stoffen sowie von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen auf Explosions-sicherheit bzw. Selbstentzündlichkeit bei Herstellung, Transport, Lagerung und Verwendung.

Untersuchung zur Verhütung von Staubexplosionen. Systemprüfung von Feuerlöschmitteln und -geräten, von Sicherheitseinrichtungen an Tanks für brennbare Flüssigkeiten, von Leucht-, Heiz- und Kochgeräten auf Explosions-sicherheit sowie von elektrischen und nicht-elektrischen Betriebsmitteln auf ihre Verwendbarkeit in explosionsgefährdeten Räumen.

Im Einvernehmen mit der Verwaltung für Wirtschaft, der Verwaltung für Arbeit und den übrigen Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und den Landesregierungen wird gebeten, in Zukunft im Bedarfsfalle Gutachten der Physikalisch-Technischen Anstalt anzufordern und sie insbesondere in den Fällen anzuerkennen, in denen bisher eine Anhörung der Chemisch-Technischen Reichsanstalt vorgesehen war.

— MBl. NW. 1949 S. 1054.

### G. Sozialministerium

#### Flüchtlingsstatistik: Monatliche Fortschreibung der Flüchtlingszahlen

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 11. 1949 —  
Abt. I C 2003/2013

Voraussichtlich wird in Kürze durch Verordnung der Bundesregierung ein Flüchtlingsausgleich innerhalb des Bundesgebietes angeordnet werden. Im Rahmen dieses Flüchtlingsausgleichs wird auch das Land Nordrhein-Westfalen aus anderen Ländern des Bundesgebietes

Flüchtlinge aufzunehmen haben. Auf Grund der bisherigen Verhandlungen kann damit gerechnet werden, daß bei diesem Flüchtlingsausgleich die Wanderungsbewegung nach Nordrhein-Westfalen aus anderen Ländern des Bundesgebietes berücksichtigt wird.

Um für die Verhandlungen mit den anderen Ländern zuverlässige Zahlen über die Wanderungsbewegung zu erhalten, ist es erforderlich, daß die monatliche Fortschreibung der Flüchtlingszahlen mit größter Sorgfalt vorgenommen wird, da diese Zahlen die Grundlage für die Verhandlungen und eine etwaige Anrechnung auf das Aufnahmesoll des Landes sein werden.

In dem bisherigen Formular für die monatliche Fortschreibung der Flüchtlingszahlen ist die Wanderung der Flüchtlinge nach Herkunft (Zuwanderung) und Ziel (Abwanderung) nicht im einzelnen aufgegliedert. Es ist jedoch jetzt im Hinblick auf den geplanten Flüchtlingsausgleich erforderlich, eine solche Aufgliederung vorzunehmen. Aus diesem Grunde werden den Flüchtlingsämtern in den nächsten Tagen neue Fortschreibungsformulare zugehen, die in Zukunft bei der monatlichen Fortschreibung zu verwenden sind. Erstmals sind bei der zum 12. Dezember 1949 vorzulegenden Meldung über die monatliche Fortschreibung diese neuen Formulare zu verwenden.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 23. März 1949 (MBI. NW. S. 359) bitte ich, die in diesem Runderlaß angeführten Gesichtspunkte genau zu beachten und insbesondere um eine enge Zusammenarbeit mit den Meldebehörden besorgt zu sein, da nur auf diese Weise zuverlässige statistische Unterlagen über die Wanderungsbewegung der Flüchtlinge gewonnen werden können.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 23. 3. 1949 — I C 2013 — (MBI. NW. 49 S. 359)

— MBI. NW. 1949 S. 1054.

## K. Landeskanzlei

### Herausgabe des Amtsblattes der Hohen Alliierten Kommission für Deutschland in Baden-Baden, Lichtentaler Str. 65

Mitt. d. Chefs der Landeskanzlei v. 10. 11. 1949  
— A/001 — 2 b

Der Leiter des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in Baden-Baden, Lichtentaler Str. 65, teilt unter dem 26. Oktober 1949 folgendes mit:

„Der Rat der Alliierten Hohen Kommission hat erklärt, daß das Besatzungsstatut am 21. September 1949 in Kraft tritt.

Im Zusammenhang damit veröffentlicht die Alliierte Hohe Kommission ihre Bekanntmachungen, Gesetze, Verordnungen usw. in dem zu diesem Zweck geschaffenen Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland, welches von unserer Dienststelle herausgegeben wird.

Da das erste Amtsblatt bereits am 23. September 1949 erschienen ist, bitten wir, uns die Adressen der Stellen bekanntzugeben, die auf Grund des Gesetzes Nr. 1 Art. 7 der Alliierten Hohen Kommission (veröffentlicht im Amtsblatt der A.H.K. Nr. 1 vom 23. September 1949) verpflichtet sind, dieses Amtsblatt zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Abonnementspreis beträgt ab Erscheinen bis Ende dieses Jahres 10 DM.

Bestellungen erbitten wir direkt an uns.“

Ich bitte gleichzeitig vom Inhalt des Artikels 7 Kenntnis zu nehmen:

„1. Alle deutschen staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und

es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Die Alliierte Hohe Kommission kann Anweisungen bezüglich der Verteilung des Amtsblattes erlassen.“

— MBI. NW. 1949 S. 1055.

## Literatur

### Landwirtschaftsrecht in der britischen und amerikanischen Zone von Dr. Wiefels

In der bekannten, von Oberlandesgerichtsrat Schaeffer begründeten, jetzt von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Lingemann herausgegebenen Sammlung „Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft“ (Verlag L. Schwann, Düsseldorf, und W. Kohlhammer, Stuttgart) ist als 13. Band eine übersichtliche Darstellung des geltenden Landwirtschaftsrechts (bearbeitet von Dr. Wiefels, Oberlandesgerichtspräsident in Hamm) erschienen.

Die Materie des Landwirtschaftsrechts wird trotz seiner großen Bedeutung für die bäuerliche Bevölkerung und für die Agrarpolitik von den Juristen durchweg als eine abseits gelegene Materie betrachtet, über die im allgemeinen eine erhebliche Unkenntnis besteht. Das vorliegende Buch schließt hier eine empfindliche Lücke, indem es in übersichtlicher Form den wesentlichen Inhalt und Sinn der geltenden landwirtschaftsrechtlichen Vorschriften vermittelt. Hergeleitet aus der Darlegung des Rechtszustandes unter dem Geltungsbereich des Reichserbhofgesetzes wird das Recht des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der in den einzelnen Zonen und Ländern ergangenen Ausführungsvorschriften behandelt. Besonderes Gewicht wird auf das in der britischen Zone geltende Recht (Mil.Reg. VO. 84) und hier besonders auf die Höfeordnung gelegt. Dieser Teil des Buches ist hervorragend geeignet zur Einarbeitung in diese nicht einfach zu übersehende Materie.

In bezug auf das Verfahren beschränkt sich das Buch im wesentlichen auf die in der britischen Zone geltende Regelung (Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947).

Wertvoll sind die Ausführungen über den augenblicklichen Stand des Reichspachtenschutzrechts (Reichspacht-schutzordnung in der geltenden Fassung).

Weniger geglückt ist der Versuch, das Recht der Bodenreform darzulegen. Diese Materie sprengt — in Verbindung mit dem Siedlungsrecht gesehen — den Rahmen des Buches. Seine erschöpfende Behandlung ist durch die Zersplitterung erschwert, die auf dem Bodenreformgebiet inzwischen in den einzelnen deutschen Ländern eingetreten ist. Nicht berücksichtigt ist insbesondere das richtungweisende Bodenreformgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1949, die Verordnung Nr. 188 der Mil.Reg. betreffend Bodenreform im Lande Niedersachsen und in der Hansestadt Hamburg und die Verordnung Nr. 189 der Mil.Reg., durch die die in dem Buch behandelte Verordnung Nr. 103 der Mil.Reg. geändert worden ist.

— MBI. NW. 1949 S. 1056.

## Berichtigung

**Betrifft: Richtlinien für die Instandsetzung beschädigter Stahlbetonbauten und für geschüttete Leichtbetonwände — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 6. 1949 (MBI. NW. S. 570)**

Auf Seite 571 in der 7. Zeile von oben muß es richtig heißen:

„... Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, ...“

— MBI. NW. 1949 S. 1056.